

5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG) (20/GE 2/74)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Cornelia Hasler, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Hasler**, FDP: Die Grundlage dieser Gesetzesrevision ist eine Motion, die vom Grossen Rat am 4. Februar 2020 erheblich erklärt wurde. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) statuiert den materiellen Unterhaltsanspruch und das Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG) legt die Inkassohilfe und das Vorschussrecht fest. Gemäss Bundesrat ist es für die Kantone Pflicht, eine Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung für minderjährige Kinder zu installieren. Alle 26 Kantone üben dieses Vorschussrecht aus, jedoch wird es unterschiedlich geregelt. Im Thurgau hat man bis anhin die Unterstützung bis zum 18. Lebensjahr gewährt. In vielen anderen und vor allem umliegenden Kantonen geht man seit Jahren weiter. Bei unserer neuen Gesetzesvorlage, welche die Mehrheit der vorberatenden Kommission zur Annahme empfiehlt, gilt das neue Vorschussrecht bis nach Beendigung einer Erstausbildung - heute spricht man von einer "angemessenen Ausbildung". In der Kommission war zusätzlich der Antrag von Kantonsrat Iwan Wüst erfolgreich, in dem zusätzlich eine Alterslimite von 25 Jahren fixiert wird. Somit könnten in Zukunft bei der zuständigen Gemeinde Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zur Vollendung der angemessenen Ausbildung, jedoch höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlangt werden. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass das betroffene Kind spätestens ab dann selbst für den Unterhalt aufkommen kann, auch wenn noch keine angemessene Ausbildung erfolgt ist. Der im Nachgang von Kantonsrätin Denise Neuweiler gestellte, ergänzende Antrag zu § 8 Abs. 1 Ziff. 4, welcher bei der Gesetzesausarbeitung vergessen ging, wurde von der Kommission einstimmig gutgeheissen. Dieser Paragraph bezieht sich auf Kinder, die aus irgendeinem Grund nicht bei den leiblichen Eltern wohnen und dadurch nicht von der Bevorschussung hätten profitieren können. Dies betrifft zum Beispiel Heimkinder oder Pflegekinder. Ich empfehle im Namen der Kommission, die Gesetzesrevision der vorberatenden Kommission gutzuheissen, damit Kinder im Thurgau zukünftig auch unterstützt werden, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben. In der Diskussion war man sich einig: Gerade während der Ausbildungszeit ist es entscheidend, dass das betroffene Kind den eingeschlagenen und stabilen Weg zu Ende führen und Sicherheit für das künftige Leben und Berufsleben gewinnen kann. Derart betroffene Jugendliche sind in der Regel zu

labil und ohne Selbstvertrauen. Emotionale Schäden, Kindheitstraumata und negative Familienerlebnisse verschwinden mit der Erreichung des 18. Lebensjahres nicht plötzlich. Gegner der Gesetzesrevision argumentieren, dass die volljährigen Kinder Pflichten und Rechte übernehmen sollen, wie dies bei anderen Gesetzesartikeln mit Erreichen der Volljährigkeit auch der Fall ist. Die Kommission war der Ansicht, dass dem so ist. In diesem Fall war man jedoch mehrheitlich der Meinung, dass hier nicht die betroffenen Jugendlichen in der Pflicht sind, sondern dass es sich um ein Versäumnis der Eltern handelt. Dafür sollten diese Kinder nebst den zugesetzten Schmerzen nicht zusätzlich büssen. Auch der Ausbilder oder Berufsschullehrer, der eine derart betroffene Lernende oder einen derart betroffenen Lernenden ausbildet, ist froh und dankbar, wenn der gut eingeschlagene Weg positiv zu Ende geführt wird und eine kompetente Mitarbeiterin oder ein stabiler Mitarbeiter heranwächst. Die vorberatende Kommission bittet den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und somit den betroffenen Jugendlichen eine stabile Zukunft zu ermöglichen.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission. Die zeitliche Begrenzung bis maximal zum 25. Altersjahr finden wir sinnvoll und richtig. Denn "ewige Studenten" sollen ab dem 25. Altersjahr selbst für ihre Finanzen verantwortlich sein. An verschiedenen Stellen im Gesetz, zum Beispiel bei den Steuern, wird bei jungen Erwachsenen die Grenze beim Abschluss einer angemessenen Ausbildung, aber maximal bis zum 25. Altersjahr festgelegt. Es kann nicht die Aufgabe von jungen Menschen in Ausbildung sein, sich gerichtlich für die Alimentenbevorschussung einzusetzen. Wir begrüssen auch, dass die gängige Bezeichnung "angemessene Ausbildung" anstelle der früheren Bezeichnung "Erstausbildung" verwendet wird. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Schmid, SVP: Die SVP-Fraktion hat die Ausdehnung der Alimentenbevorschussung auf Volljährige stets abgelehnt. So auch jene Motion vor einem Jahr, die Ursache dieser Gesetzesänderung ist. Es gibt keinen Grund, heute die Meinung zu ändern. Ganz im Gegenteil. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb, **nicht** auf die Vorlage **einzutreten**. Das Anliegen ist zweifellos gut gemeint. Aber ist es auch verantwortungsvoll? Selbst wenn es "nur" um die Alimentenbevorschussung geht, geht es bei jedem weiteren Ausbau des Sozialstaates nur um ein "nur". Von linker Seite wird stets beteuert, dass dieser eine Ausbauschritt nicht teuer sei. Er koste jeden nur eine Tasse Kaffee pro Tag, und das tue niemandem weh. Eine Tasse tut sicher nicht weh, eine zweite Tasse auch nicht. Am Schluss sind es 100 Tassen Kaffee und 100 Tassen pro Tag tun weh - nicht nur im Magen, sondern auch im Portemonnaie. Wollen wir wirklich eine abgestufte Volljährigkeit schaffen? Seit Jahren marschieren wir genau in diese Richtung, wenn es darum geht, Rechte auszubauen. So zum Beispiel beim Stimmrechtsalter 16. Wenn es um Pflichten geht, wird abgebaut, genauso wie hier mit dieser Vorlage. Der Kanton Thurgau geht be-

reits heute über die Minimalvorgaben des Bundes hinaus. Er bietet eine unentgeltliche Inkassohilfe für alle Volljährigen an. Das müsste er nicht. Der Bund schreibt nur eine Inkassohilfe und die Bevorschussung für minderjährige Kinder, nicht aber für Volljährige vor. Das haben wir bereits gehört. Das bisherige bewährte Konzept macht Sinn: Bei Minderjährigen bevorschussen und Volljährige unterstützen. Damit lassen wir keinen einzigen jungen Erwachsenen im Regen stehen. Das wollen wir auch nicht. Denn es ist nicht einfach, gegen die eigenen Eltern vorzugehen, das ist uns bewusst. Wir räumen den Jugendlichen die Steine so zwar nicht aus dem Weg, aber wir helfen ihnen, die Steine aus dem Weg zu räumen. Die Inkassohilfe unterstützt alle Kinder. Die Bevorschussung gibt es im Übrigen nur für Scheidungs- und Trennungskinder, denn nur sie haben ein Urteil, welches eine Bevorschussung überhaupt erst ermöglicht. Ein Kind also, das mit 18 oder 19 Jahren von zu Hause auszieht und mit den Eltern im Streit liegt, wird von dieser Vorlage nicht profitieren. Es hat nur den Anspruch auf die Inkassohilfe, nicht aber auf die Bevorschussung. Wer liberal ist, sollte hier Nein zu einem weiteren Ausbau des Staates, Nein zu noch mehr staatlicher Umverteilung und damit Ja zur Gleichbehandlung aller jungen Erwachsenen und Ja zur bewährten Inkassohilfe für volljährige Kinder sagen.

Diezi, CVP/EVP: Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten. Sollen volljährige Kinder wirklich weiterhin vollstreckungsrechtlich gegen ihre Eltern vorgehen müssen, wenn sich diese weigern, den zivilrechtlich verbindlich festgelegten Unterhalt zu bezahlen? Oder ist es nicht sachgerechter, wenn das Gemeinwesen diese Unterhaltsbeiträge einstweilen vorschiesst und anschliessend das Geld in eigenem Namen bei den säumigen Eltern wieder eintreibt? Das ist die zentrale Fragestellung, die wir zu beantworten haben. Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion steht hier ganz klar auf der Seite der Kinder. Diese sollen sich voll und ganz auf ihre Ausbildung konzentrieren können. Das fordert sie wahrlich schon genug. Es ist für Kinder emotional wohl kaum auszuhalten, dass sie von den Eltern nicht den rechtskräftig festgelegten Unterhalt bekommen. Ihnen aber auch noch die hochemotionale direkte Auseinandersetzung mit ihren Eltern im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens zuzumuten, können wir als verantwortungsbewusste Gesellschaft doch wahrlich nicht wollen. Hier ist der Staat gefragt, sich schützend vor diese Kinder zu stellen. Andernfalls lässt er sie eben wirklich weitgehend im Regen stehen. Alles andere verträgt sich kaum mit der Wahrung des vielbeschworenen Kindeswohls, das uns als Gesellschaft im eigenen Interesse am Herzen liegen sollte. Den Kindern soll ein schuldenfreier Start ins Erwerbsleben ermöglicht werden. Wir vergeben uns als Gemeinwesen dabei nichts. Es geht hier nicht um einen Ausbau des Sozialstaates. Die Unterhaltsbeiträge werden nur vorgeschossen. Das Gemeinwesen tritt mit den Vorschusszahlungen voll in die Rechtsstellung des begünstigten Kindes ein. Die säumigen Eltern haben dem Gemeinwesen die geschuldeten Unterhaltsbeiträge selbstverständlich zurückzuerstatten, bis auf den letzten Rappen. Manchmal dauert dies einige

Jahre. Selbst wenn es doch zu einem teilweisen oder auch einmal einem vollständigen Ausfall kommen sollte: Das muss es uns als Gesellschaft einfach wert sein. Andernfalls sind die Betonung der Wahrung des Kindeswohls und der Wichtigkeit einer guten Ausbildung unserer Kinder bloss Lippenbekenntnisse. Natürlich ist die Tragödie noch grösser, wenn volljährige Kinder sich zuerst vor Gericht einen Unterhaltstitel erstreiten müssen. Da ist die kommunale Inkassohilfe gefragt, diesen belasteten Kindern auf ihrem schwierigen Weg beizustehen. Wir machen das Schicksal dieser Kinder wahrlich nicht besser, wenn wir auch die volljährigen Kinder, die bereits über einen Unterhaltstitel verfügen, bloss an die Inkassohilfe verweisen. Für diese können wir mehr tun, und wir sollten mehr tun, damit wenigstens sie sich, genauso wie die gleichaltrigen Jugendlichen ohne Unterhaltssorgen, primär auf ihre Ausbildung konzentrieren können. Die CVP/EVP-Fraktion, der die Familien und insbesondere die Kinder am Herzen liegen, unterstützt die vorliegende Revisionsvorlage mit Überzeugung. Die Revision ist überfällig. Wir sollten dem Beispiel verschiedener anderer Kantone folgen, die diesen Weg zum Teil schon vor vielen Jahren eingeschlagen haben. Die Begrenzung bei 25 Jahren ist sinnvoll, da die meisten Kinder in diesem Alter über eine angemessene Ausbildung verfügen. Allen Verschlechterungsanträgen wird die CVP/EVP-Fraktion ihre Zustimmung verweigern.

Auer, SP: Die Motion, die wir im Februar 2020 mehrheitlich erheblich erklärt haben, fordert eine Verlängerung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung bis zum Ende der Erstausbildung. Die Alimentenbevorschussung hat den Zweck, dass ein Kind, dem ein Elternteil nach einer Scheidung die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt, nicht gegen diesen Elternteil vor Gericht gehen muss. Die Gemeinde bevorschusst dem Kind die Zahlungen und nimmt den Rechtsweg gegen den Elternteil. Die Bevorschussung endet gemäss heutigem Stand mit der Volljährigkeit. Viele Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz zahlen Ausbildungszulagen bis zum 25. Altersjahr. Daher ist es sinnvoll und logisch, das Alter auch hier anzupassen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Sie wird bei der materiellen Beratung keine weiteren Anträge stellen.

Hauser, GP: "Die finanziellen Auswirkungen sind nicht wahnsinnig und aus Sicht des Regierungsrates ist es relativ unproblematisch, weil allfällige Mehrkosten vor allem bei den Gemeinden anfallen werden. Darum haben wir gefunden, dass es kein hoch komplexer Sachverhalt ist, sondern eine Frage, ob man dafür oder dagegen ist." Dies ist ein Zitat aus dem Votum von Regierungsrat Urs Martin zum Eintreten an der Kommissions-sitzung am 6. Januar 2021. Genau so verhält es sich: Entweder ist man dafür oder dagegen. Die Grüne Fraktion ist dafür, dass das Vorschussrecht, das in jedem Kanton anders geregelt ist, zumindest in den Ostschweizer Kantonen vereinheitlicht wird - dies ganz im Sinne der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) des Bundesrates, die am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden wird. Damit werden unterhaltsberechtigten Personen künftig in allen Kan-

tonen gleichbehandelt, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten. Die Grüne Fraktion ist dafür, dass wir mit einer relativ kleinen Gesetzesanpassung Sicherheit für Jugendliche schaffen, die sich nach Erlangung ihrer Volljährigkeit noch in ihrer Erstausbildung befinden. Dies betrifft vor allem Kinder und Jugendliche, die von Trennungen, Scheidungen oder Familienproblemen betroffen sind. Die Grüne Fraktion setzt sich weiter dafür ein, dass Jugendliche Verantwortung übernehmen und für ihre Rechte einstehen. Dass sie dafür nach Erreichen der Volljährigkeit im schlimmsten Fall gegen einen Elternteil prozessieren müssen, ist aber bestimmt nicht der richtige Weg. Ebenso wenig, dass sie Sozialhilfegelder beantragen müssen und sich so bereits in jungen Jahren verschulden. Wir haben an der Kommissionssitzung einige Zeit damit zugebracht, die passende und rechtlich korrekte Formulierung für die Gesetzesänderung zu finden. Mit dem Zusatz der Altersbegrenzung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres wurden die grössten Zweifel beseitigt. Kantonsrat Pascal Schmid hat an der Kommissionssitzung vom 6. Januar 2021 die Auswirkungen auf die Stipendienvergabe hinterfragt. Ich zitiere dazu die Beantwortung: "In der Summe führt die Revision des AliG damit weder beim Kanton, noch bei den Gemeinden zu einer relevanten finanziellen Belastung oder Entlastung." Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Lüscher, FDP: Hat es tatsächlich mit Eigenverantwortung zu tun, wie uns Kantonsrat Pascal Schmid im Rahmen der Kommissionsberatung weismachen wollte, wenn eine 18-jährige junge Frau oder ein 18-jähriger junger Mann aufgrund der erlangten Mündigkeit einen Elternteil, meist den Vater, für die unterbleibenden Alimentenzahlungen betreiben muss? Oder handelt es sich nicht eher um einen zu verurteilenden und groben Verstoss gegen die Vorsorgepflicht seitens des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Kind? Für die FDP-Fraktion, für die ich spreche, ist klar: Mit der Mündigkeit sind tatsächlich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden. In der zur Diskussion stehenden Gesetzesanpassung geht es unserer Ansicht nach aber nicht darum, ob die junge 18-jährige Person mit dem Lehrlingslohn oder dem Geld des Elternteils, bei dem sie wohnt, die rechtlichen Mittel zur Eintreibung des ihr zustehenden Unterhaltsbeitrages ergreift. Vielmehr geht es um die Frage, wer den durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund eines rechtskräftigen Urteils vertraglich festgelegten Unterhaltsbeitrag bezahlt oder, wie in dieser Gesetzesänderung vorgesehen, bevorschusst. Jugendliche in diesem Alter haben trotz der gesetzlichen Mündigkeit noch ganz andere Probleme und Aufgaben. Sie stehen in einer beruflichen Ausbildungsphase oder sie sitzen in einem Schulzimmer der Mittelschule und haben meist noch die Erlebnisse der Trennung oder Scheidung, mit allen damit verbundenen Streitigkeiten und Bosheiten, zu verdauen. Bei allem Verständnis für die Aussage, dass Mündigkeit auch bedeutet, Selbstverantwortung zu übernehmen, sollten wir hier aber etwas mehr an die betroffenen Jugendlichen denken. Die FDP-Fraktion unterstützt, im Gegensatz zur SVP-Fraktion, die vorgeschlagene Lösung mit einer Alterslimite von 25 Jahren. Damit kann einer ausufern-

den Bevorschussung beispielsweise für "ewige Studenten" oder Jugendliche, die sich auf dem Arbeitsmarkt nicht zurecht finden wollen, ein Riegel vorgeschoben werden. Die FDP-Fraktion wird einen allfälligen Antrag auf eine Alterslimite von 20 Jahren, wie er bereits in der Kommission gestellt wurde, nicht unterstützen. Die Absicht dahinter, auf das frühere Mündigkeitsalter zurück zu gehen und einen Unterschied zwischen Jugendlichen, die mit 20 Jahren ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und Studierenden zu machen und dabei die Meinung zu vertreten, den Studenten könne durchaus zugemutet werden, eine Betreibung einzuleiten, verstehen wir nicht. Am Grundsatz der "angemessenen Ausbildung" oder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ist festzuhalten. Ungewöhnlich ist bei dieser Vorlage, dass im Nachgang zur Kommissionsberatung noch ein zusätzlicher Artikel aufgenommen wurde. Nach eingehender Klärung des Sachverhalts wurde aber die Notwendigkeit der Klarstellung in § 8 Abs. 1 Ziff. 4 offensichtlich. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Schäfer, GLP: Die GLP-Fraktion dankt den Motionärinnen für den Vorstoss und der Kommission für das Eintreten und ihre Vorarbeit. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass von Trennungen und Scheidungen betroffene Jugendliche, welche noch in Ausbildung sind, nicht nach dem Erreichen der Mündigkeit als Erstes das Recht gegen die Eltern anwenden sollen müssen. Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zur Vollendung des 25. Altersjahres keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Die Alimenterbevorschussung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres zu begrenzen, scheint uns vernünftig und ist ein guter Kompromissvorschlag. Wir dürfen diese Gesetzesänderung nicht nur aus finanzieller Sicht betrachten. Es geht hier nicht um einige Tassen Kaffee, sondern um unsere Kinder - unser kostbarstes Gut - und um möglichst gut ausgebildete Kinder. Denn eine adäquate Bildung ist auch Voraussetzung für einen gelungenen Berufseinstieg. Somit ist die Bevorschussung eine sinnvolle Investition, die im Normalfall zurückerstattet wird. Sie wird eine Gemeinde finanziell nicht entscheidend belasten. Es kann hier keinesfalls von einem Ausbau des Sozialstaates die Rede sein. Es sind nur wenige Härtefälle betroffen. Meistens handelt es sich um Väter, die ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen. Es gibt vereinzelt aber auch andere Fälle. Der GLP-Fraktion ist ein Fall bekannt, bei dem die Mutter die Finanzierungslücke des Vaters übernehmen musste. Der Vater zahlte rückwirkend seinen Unterstützungsanteil an die Tochter. Daraufhin hatte die Mutter Schwierigkeiten, ihr Geld von der Tochter wieder zurückzuerhalten. Solche Fälle würden durch die Bevorschussung abgewendet. Wir sollten Hand bieten. Die betroffenen Jugendlichen sind auf Unterhalt angewiesen, weil sie noch in Ausbildung sind und nichts verdienen. Zwei unserer Nachbarkantone haben das gewünschte Anliegen bereits umgesetzt. Wir begrüssen es sehr, dass nun auch unser Kanton nachzieht und so eine positive Aussenwirkung erzeugt. Die GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Regierungsrat **Martin**: Zunächst ein herzliches Dankeschön an Kantonsrätin Cornelia Hauser für ihr hervorragendes Votum. Beim Zuhören dachte ich mir, dass sie genauso denkt wie ich. Zum Glück hat sie den Urheber offengelegt. Sonst hätte ich mich blamiert, indem ich ihr für ihr Votum gratuliert hätte, von dem ich nicht mehr wusste, dass ich es selber gehalten habe. Egal, was der Grosse Rat entscheiden wird, es führt so oder so zu Ungleichheit. Entweder werden über 25-Jährige in Ausbildung anders behandelt als unter 25-Jährige in Ausbildung oder Minderjährige in Ausbildung werden anders behandelt als Volljährige in Ausbildung. Den Entscheid darüber, was richtig ist, hat der Grosse Rat bereits am 26. Februar 2020 gefällt. Die Kosten sind, wie erwähnt wurde, relativ bescheiden. Im Namen des Regierungsrates bitte ich den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit 74:40 Stimmen **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 6 Abs. 1

Neuweiler, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, den 1. Satz in § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 20. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden." Ich betone die Änderung des Altersjahres auf 20 Jahre. Alles andere bleibt bei der Fassung der Kommission. Grundsätzlich ist die SVP-Fraktion der Meinung, dass die Alimentenbevorschussung bis zur Mündigkeit dauern sollte, wie sie im aktuellen Gesetz geregelt ist. Wir attestieren jedoch, dass schwierige Situationen entstehen können, wenn Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, aufgrund ausbleibender Unterhaltszahlungen ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig bestreiten können. Ebenso können wir nachvollziehen, dass mit 18 Jahren der Gang vor das Gericht, um gegen einen Elternteil zu klagen, kein einfacher ist. Im Sinne eines Kompromisses erklären wir uns jedoch bereit, mit unserem Antrag der besonderen Situation junger Erwachsener Rechnung zu tragen. Zwischen dem 18. und 20. Altersjahr wird nochmals ein Entwicklungsschritt vollzogen, nach dem den jungen Erwachsenen zugemutet werden kann, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und ihre Unterhaltsansprüche vor Gericht geltend zu machen. Hinzu kommt, dass das Durchschnittsalter der Jugendlichen beim Abschluss einer 3-jährigen beruflichen Grundbildung im Kanton Thurgau 19 Jahre und 5 Monate beträgt und beim Abschluss einer 4-jährigen beruflichen Grundbildung 20 Jahre und 5 Monate. Ausserdem gibt es auch volljährige Kinder aus zerrütteten Verhältnissen, die über keinen vertraglich

oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag verfügen und deshalb keine Bevorschussung erhalten. Mit der Begrenzung der Alimenterbevorschussung auf das vollendete 20. anstatt 25. Altersjahr kann diesem stossenden Umstand der Ungleichbehandlung ein Stück weit begegnet werden. Es darf nicht sein, dass die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder auf das Gemeinwesen geschoben wird.

Kommissionspräsidentin **Hasler**, FDP: Der Antrag von Kantonsrätin Denise Neuweiler wurde bereits in der Kommission diskutiert und klar verworfen. Dies aus mehreren Gründen. Hauptsächlich aber deshalb, weil sich Jugendliche, die eine 4-jährige Ausbildung absolvieren, mit 20 Jahren oftmals noch in der Lehrzeit befinden. Die Kommission war der Meinung, dass das Kind, sobald es seinen Unterhalt selbst bestreiten kann, dies auch tun und seine Pflicht hier übernehmen soll, spätestens jedoch mit 25 Jahren. Die seitens der SVP-Fraktion angesprochene Thematik betreffend den Ausbau des Sozialstaates wurde in der Kommission diskutiert und mehrheitlich verworfen. Man geht sogar davon aus, dass eine Annahme der Gesetzesrevision vor einem weiteren Ausbau des Sozialstaates schützt. Jugendliche mit einer schweren Kindheit, die dank einer Ausbildungsstätte etwas gefestigt sind, benötigen Schutz und Anerkennung. Es sind Kinder, die von ihren Eltern nicht gewünscht waren oder kaum Liebe erfahren haben. Welche Eltern sonst würden die finanzielle und moralische Unterstützung ihrer Kinder verweigern? Anerkennung, Liebe, Teilnahme und Verständnis sind Zuwendungen, von denen ein solches Kind zu wenig erhalten hat. Da bringt eine Begrenzung auf 20 Jahre auch keine Verbesserung. Wird den Jugendlichen die Unterstützung zu früh entzogen, drohen sie abzustürzen, was in der Konsequenz wiederum zu einem Ausbau des Sozialstaates führen kann. Daher empfehle ich weiterhin, der Gesetzesrevision wie vorgeschlagen zuzustimmen.

Regierungsrat **Martin**: Der Grosse Rat hat Eintreten klar beschlossen. In diesem Sinne ist es auch konsequent, den Antrag Neuweiler abzulehnen. Der Regierungsrat hat ursprünglich eine Fassung vorgelegt, in der keine Alterslimite für die Erstausbildung vorgesehen war. Die Kommission hat die Bevorschussung auf das 25. Altersjahr mit dem berechtigten Argument begrenzt, dass man mit 25 Jahren in der Lage sein sollte, die Erstausbildung abgeschlossen zu haben. Die Senkung der Alterslimite auf 20 Jahre würde dem widersprechen, weil zu viele Jugendliche dies im Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht haben. Insofern bittet der Regierungsrat, den Antrag Neuweiler abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Neuweiler wird mit 74:39 Stimmen abgelehnt.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.